

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18

Ausgegeben Danzig, den 16. April

1927

**Inhalt.** Fernsprechgebühren-Gesetz (§. 179). — Vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1927 (§. 180). — Verordnung über Änderung der Versorgungsgebühren vom 1. 4. 1927 ab (§. 182). — Druckfehlerberichtigung (§. 182).

52 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Fernsprechgebühren-Gesetz.

Vom 9. 4. 1927.

#### § 1.

Für jeden Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben. Dazu wird bei jedem Hauptanschluß, der sich über den 5-Kilometer-Kreis der Vermittlungsstelle, an die er herangeführt ist, hinaus erstreckt, für die außerhalb des 5-Kilometer-Kreises liegende Leitung ein Zuschlag erhoben (vgl. § 7).

#### § 2.

Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Beitrag zu den Kosten des Hauptanschlusses (vgl. § 7).

#### § 3.

Die Grundgebühr ist ein laufender Beitrag für die Bereitstellung und Instandhaltung der Anschlußleitung innerhalb des 5-Kilometer-Kreises der Vermittlungsstelle sowie der technischen Einrichtungen bei der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle. Sie beträgt monatlich für jeden Hauptanschluß in Ortsnetzen mit nicht mehr als

50 Hauptanschlüssen	2,— G,
mit mehr als	
50 bis einschl. 1 000 Hauptanschlüssen	3,— G,
1 000 " " 10 000	4,— G,
10 000 Hauptanschlüssen	5,— G.

#### § 4.

I. Die Ortsgesprächsgebühr ist die Vergütung für die Gesprächsverbindung im Ortsverkehr. Sie beträgt 0,15 G.

II. Mindestens sind monatlich für jeden Hauptanschluß in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen die Gebühren für 40 Ortsgespräche, in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschl. 1 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 60 Ortsgespräche, in Ortsnetzen mit mehr als 1 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 80 Ortsgespräche zu entrichten.

III. Dem Teilnehmer werden in Ortsnetzen mit nicht mehr als 1 000 Hauptanschlüssen 3 vom Hundert, in Ortsnetzen mit mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen 4 vom Hundert, in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen 5 vom Hundert der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

#### § 5.

I. Fernverkehr ist der Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen.

II. Die Ferngesprächsgebühren sind die Vergütung für die Gesprächsverbindungen im Fernverkehr. Sie betragen für ein gewöhnliches Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung von mehr als

5 bis zu 15 Kilometer einschl.	0,40 G,
15 " " 25 " "	0,60 G,

25 bis zu 35 Kilometer einschl.	0,80 G,
35 " " 50 " "	1,— G,
50 " " 100 " "	1,20 G.

Ferngespräche auf Entfernungen bis zu 5 Kilometer einschl. werden wie Ortsgespräche behandelt und berechnet.

## § 6.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschl. der Fernsprechgebühren findet § 25 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Deutsches Reichsgesetzbl. S. 347) Anwendung.

## § 7.

Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr von der Post- und Telegraphenverwaltung durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt. Insbesondere werden hierdurch geregelt die Einrichtungsgebühr, die Bedingungen für Anschlüsse, die über 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt sind, für Nebenanschlüsse, Zusazeinrichtungen, für die Zulassung dringender Ferngespräche, von Blickgesprächen, dringender Pressegespräche, die Berechnung der Ferngespräche von mehr als 3 Minuten Dauer sowie in verkehrsschwacher Zeit.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag seiner Verkündung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Tage treten das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 23. August 1923 (Gesetzblatt S. 887) und hinsichtlich der gesetzlichen Fernsprechgebühren die Verordnung zur Umstellung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren von Reichsmark auf Gulden und Pfennige vom 24. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1108) außer Kraft.

Danzig, den 9. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Kiepe. Runge.

53 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1927. Vom 6. 4. 1927.

#### Einziges Artikel.

Der Senat wird ermächtigt:

- I. bis zum Erlaß eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1927 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplanes 1926 zu führen,
- II. folgende neue fortlaufende Ausgaben zu leisten:
  - A. im Haushaltsplan „Soziales und Gesundheitswesen 1927“
    - „Kosten der Untersuchung von Wasserproben“ Abschnitt B. III, Stelle 3 . . . 3 250 G
    - „Motorboot des Hafentarzes“ Abschnitt B. VI, Stelle 3 . . . 2 000 G
    - „Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Aus- und Einwanderer“ Abschnitt B. VI, Stelle 9 . . . 25 000 G
    - „Technische Apparate und Geräte“ Abschnitt B. VI, Stelle 10 . . . 3 000 G
    - „Bürobedürfnisse, Fernsprechgebühren, Porto usw.“ Abschnitt B. VI, Stelle 12 1 300 G
  - B. im Haushaltsplan „Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1927“
    - „Emeritierungsbezüge“ Abschnitt A. I, Stelle 10 . . . 52 372 G
    - „Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder“ Abschnitt C. I, Stelle 3 . . . 15 456 G
  - C. im Haushaltsplan der „Verwaltung des Innern 1927“
    - „Unterhaltung der Funkstation“ Abschnitt D. IX, Stelle 5 . . . 2 000 G
    - „Ergänzung und Unterhaltung des Bildgeräts“ Abschnitt D. IX, Stelle 6 . . 1 350 G
  - D. im Haushaltsplan „Betriebe, Verkehr und Arbeit 1927“
    - „Für den Betrieb der Sicherungsanlagen auf dem Flugplatz“ Abschnitt C. II, Stelle 7 . . . 35 000 G
  - E. im Haushaltsplan der „Landwirtschaftlichen Verwaltung einschließlich Fischerei- und Domänenverwaltung 1927“
    - „Staatsdarlehen zur Förderung der Siedlungstätigkeit“ Abschnitt B. II, Stelle 2 50 000 G
    - „Für die Verwaltung der Domänenkassen Krebsfelderweiden und Neulanghorst“ Abschnitt D. I, Stelle 6 . . . 1 160 G

III. folge  
A.  
B.  
C.  
D.  
E.  
F.  
G. i  
H. i  
J. i  
K. i  
L. i  
IV. schwebe  
zu I—

## III. folgende einmalige Ausgaben zu leisten:

- A. im Haushaltsplan des „Volkstages 1927“  
 „Umänderung der Heizungsanlage (2. Rate)“ Abschnitt VII, Stelle 1 . . . . . 35 000 G  
 „Ausbau von 2 Dienstwohnungen für Angestellte“ Abschnitt VII, Stelle 2 . . . . . 5 000 G
- B. im Haushaltsplan der „Allgemeinen Verwaltung“ (Statistisches Landesamt) 1927  
 „Wohnungszählung 1927“ Abschnitt B, III . . . . . 10 000 G
- C. im Haushaltsplan „Soziales und Gesundheitswesen 1927“  
 Blindenanstalt Königstal.  
 „Instandsetzung der Anstaltsorgel“ Abschnitt A. II, Stelle 21 . . . . . 1 000 G  
 „Einbau von Einzelwohnräumen im Hauptgebäude“ Abschnitt A. II, Stelle 22 . . . . . 1 500 G  
 „Neuausschütten der Zufuhrstraße“ Abschnitt A. II, Stelle 23 . . . . . 3 000 G  
 „Aufschütten der Decke im Lagerhause“ Abschnitt A. II, Stelle 24 . . . . . 1 000 G  
 „Instandsetzung der Dachflächen des Hauptgebäudes“ Abschnitt A. II, Stelle 25 . . . . . 5 000 G  
 „Zum weiteren Ausbau und Einrichtung der Anstalt Silberhammer“ (2. Rate)  
 Abschnitt A. III, Stelle 24 . . . . . 80 000 G  
 „Für den Ankauf des Gutes Lobedshof,“ Teilzahlung, Abschnitt A. III, Stelle 25 . . . . . 18 956 G  
 „Zum Umbau der Anstalt Tempelburg“ Abschnitt A. IV, Stelle 28 . . . . . 12 600 G  
 „Erfaz einer Waschmaschine der Staatlichen Frauenklinik“ Abschnitt B. II, Stelle 21 . . . . . 7 000 G  
 „Erneuerung der Kühlanlage der Staatlichen Frauenklinik“ Abschnitt B. II,  
 Stelle 22 . . . . . 6 000 G  
 „Erweiterung der Nährbodenküche“ (1. Rate) im Hygienischen Institut“ Ab-  
 schnitt B. III, Stelle 12 . . . . . 7 000 G
- D. im Haushaltsplan „Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1927“  
 „Beschaffung einer neuen Akkumulatorenbatterie für das Physikalische Institut“  
 Abschnitt K. I, Stelle 3 . . . . . 10 000 G  
 „Errichtung eines Instituts für Stadtbaugesundheitswesen und Straßenbau“ Abschnitt K. I,  
 Stelle 4 . . . . . 5 000 G  
 „Umstellung der Delfkühlung im Maschinenlaboratorium der Technischen Hoch-  
 schule“ Abschnitt K. I, Stelle 5 . . . . . 4 000 G
- E. im Haushaltsplan der „Verwaltung des Innern 1927“  
 „Bekleidung, Beschaffung einer 2. Garnitur Mäntel“ Abschnitt G. II, Stelle 2 . . . . . 25 000 G
- F. im Haushaltsplan der „Justizverwaltung 1927“  
 „Für Ausbau und Erweiterung der Zuchthausstation“ Abschnitt B. IV . . . . . 20 000 G
- G. im Haushaltsplan für „Öffentliche Arbeiten 1927“  
 „Neuherstellung einer Eisenbetonbrücke statt einer abgängigen Holzbrücke bei  
 Knüppelkrug“ Abschnitt IV . . . . . 17 000 G
- H. im Haushaltsplan der „Staatlichen Grundbesitzverwaltung 1927“  
 „Für den Ankauf des Gutes Lobedshof“ Abschnitt X, Stelle 2 . . . . . 18 955 G
- J. im Haushaltsplan „Betriebe, Verkehr und Arbeit 1927“  
 „Für den Ausbau eines Wasserflughafens bei Östlich Neufähr“ Abschnitt F. I,  
 Stelle 5 . . . . . 30 000 G
- K. im Haushaltsplan der „Landwirtschaftlichen Verwaltung einschließ-  
 lich Fischerei- und Domänenverwaltung 1927“  
 „Instandsetzung des Fischereidienstgehöftes Bahnkrug“ Abschnitt C. IV, Stelle 1 . . . . . 5 000 G  
 „Beschaffung eines neuen Bootskörpers für das Fischereiaufsichtsfahrzeug“ Ab-  
 schnitt C. IV, Stelle 2 . . . . . 4 000 G  
 „Wiederherstellungs- und Neubauten einschließlich Brandersatzbauten“ Ab-  
 schnitt D. VII, Stelle 1 . . . . . 44 000 G  
 „Dränagen und Meliorationen“ Abschnitt D. VII, Stelle 2 . . . . . 10 000 G
- L. im Haushaltsplan der „Forstverwaltung 1927“  
 „Für Aufforstung von Lobedshof“ (2. Rate) Abschnitt IV, Stelle 1 . . . . . 12 000 G  
 „Für den Ankauf des Gutes Lobedshof“ (2. Rate) Abschnitt IV, Stelle 2 . . . . . 18 956 G  
 „Zuschüttung des Klossowoer Siels“ Abschnitt IV, Stelle 3 . . . . . 8 500 G
- IV. schwebende Schulden zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, welche in den Grenzen der  
 zu I—III bezeichneten Ermächtigung liegen.

Danzig, den 6. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Riepe. Dr. Volkmann.

**Verordnung**

über Änderung der Versorgungsgebührrisse vom 1. 4. 1927 ab. Vom 25. 3. 1927.

Gemäß Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes betreffend Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. und anderer Versorgungsgesetze vom 1. 10. 25 (Gesetzblatt 25 S. 267 ff) wird die zu den Versorgungsgebührrissen (Rente, Zusatzrente usw.) zu gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1927 ab auf 22 % festgesetzt.

Danzig, den 25. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe Dr. Schwarz.

**Druckfehlerberichtigung.**

In der Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 18. März 1927 (Gesetzbl. S. 80 u. f.) muß es richtig heißen:

1. In § 46 in der letzten Zeile statt „Verhandlung“ „Wahlhandlung“.
2. In § 60 statt „§§ 58 und 59 finden sinngemäße Anwendung“, „§ 58 findet sinngemäße Anwendung“.
3. In § 62 in der vierten Zeile statt „§ 70“, „§ 68“.
4. In der Anlage 1 im Nachtrag statt „von vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung“, „nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung“.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einschickungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.